

Merkblatt zur steuerlichen Behandlung des zweckgebundenen Zuschusses zum „JobTicket BW“

1. Zweckgebundener Zuschuss, „JobTicket BW“, Nachweispflicht und Auszahlung

Das Land Baden-Württemberg gewährt seinen unmittelbaren Landesbeschäftigten¹ ab Jahresbeginn 2016 einen freiwilligen, zweckgebundenen Zuschuss zu den Kosten für Fahrten mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohnung und Dienststätte, wenn sie bei einem Verkehrsverbund bzw. -unternehmen im Jahresabonnement ein „JobTicket BW“ erwerben.

Der zweckgebundene Zuschuss beträgt ab 1. Oktober 2017 25 EUR pro zuschussberechtigtem Landesbeschäftigten und Monat, ist zusätzlich aber auf die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten begrenzt.

Da der öffentliche Personenverkehr im Land in 22 Tarifgebieten und von der Deutschen Bahn erbracht wird, sind unter der Bezeichnung „JobTicket BW“ 23 verschiedene Produkte erhältlich, über die sich das Ministerium für Verkehr mit den Verkehrsverbänden und -unternehmen vereinbart hat. Maßgeblich für Leistung und Preis sind die jeweiligen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbunds bzw. -unternehmens.

Für Beamtinnen und Beamte bzw. Richterinnen und Richter ist der zweckgebundene Zuschuss als teilweiser Fahrtkostenersatz besoldungsrechtlich Teil der Dienstbezüge (§ 77 LBesGBW). Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer handelt es sich um eine übertarifliche Zulage. In beiden Fällen muss die bzw. der Landesbeschäftigte die Kosten für das „JobTicket BW“ gegenüber der Bezüge zahlenden Stelle nachweisen, um den zweckgebundenen Zuschuss zu erhalten.

Der zweckgebundene Zuschuss wird direkt an die zuschussberechtigten Landesbeschäftigten von der Stelle ausgezahlt, die ihre bzw. seine Bezüge zahlt. Für die überwiegende Mehrzahl ist dies das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) in Fellbach.

¹ Der zuschussberechtigte Personenkreis wird vom Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen durch die Anordnung „JobTicket BW“ bestimmt.

2. Steuerpflicht, geldwerter Vorteil, Sachbezug

Grundsätzlich ist der vom Land Baden-Württemberg seinen unmittelbaren Landesbeschäftigten gewährte zweckgebundene Zuschuss für deren Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle mit regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln lohn- und einkommensteuerrechtlich betrachtet steuerpflichtiger Arbeitslohn. Nach dem Sozialversicherungsrecht handelt es sich grundsätzlich um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt. Da der Zuschuss mit der Auflage verbunden ist, ihn ausschließlich und zweckgebunden für den Erwerb des „JobTicket BW“ zu verwenden (sog. „zweckgebundener Barzuschuss“), handelt es sich um einen Sachbezug, der steuerpflichtigen Arbeitslohn bzw. beitragspflichtiges (aber kein zusatzversorgungspflichtiges) Arbeitsentgelt darstellt.

Erhält die bzw. der Landesbeschäftigte das „JobTicket BW“ zu dem gleichen Preis, den der Verkehrsverbund bzw. das -unternehmen anderen Kunden in allgemein zugänglichen Tarifangeboten einräumt, liegt insoweit kein geldwerter Vorteil vor. Bei diesen allgemein zugänglichen Tarifangeboten kann es sich beispielsweise um bereits bestehende Firmenticketangebote handeln oder um Tickets im Jahresabonnement („Jedermann“-Ticket).

Erhält die bzw. der Landesbeschäftigte das „JobTicket BW“ jedoch gegenüber dem vergleichbaren Firmen- oder „Jedermann“-Ticket zusätzlich verbilligt (Rabatt), weil das Land seinen Beschäftigten einen zweckgebundenen Zuschuss zum „JobTicket BW“ gewährt, liegt insoweit ein weiterer Sachbezug zusätzlich zum zweckgebundenen Zuschuss vor, der als geldwerter Vorteil steuerpflichtigen Arbeitslohn bzw. beitragspflichtiges (aber kein zusatzversorgungspflichtiges) Arbeitsentgelt darstellt.

Damit die Bezüge zahlende Stelle feststellen kann, ob ein geldwerter Vorteil vorliegt und ggf. wie hoch er ist, muss der Verkehrsverbund bzw. das -unternehmen den Preis für das „JobTicket BW“ und für das Referenzangebot (Firmen- oder „Jedermann“-Ticket) feststellen und die bzw. der Beschäftigte oder der Verkehrsverbund bzw. das -unternehmen beide Angaben der Bezüge zahlenden Stelle übermitteln.

3. Berechnung des geldwerten Vorteils

Grundsätzlich ist der Sachbezug in der Höhe des zweckgebundenen Barzuschusses, d.h. mit 25 EUR monatlich anzusetzen.

Ermäßigt sich der Preis für das „JobTicket BW“ durch einen zusätzlichen Rabatt des Verkehrsverbunds bzw. -unternehmens, der wegen des zweckgebundenen Zuschusses des Landes an seine Beschäftigten gewährt wird, so ist ein zusätzlicher Sachbezug in Höhe der Differenz zwischen dem Preis des „JobTicket BW“ und dem Preis für das Referenzangebot (Firmen- oder „Jedermann“-Ticket) anzusetzen. Dabei sind die am Abgabeort der Sachleistung üblichen Preisnachlässe abzuziehen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG). Aus Vereinfachungsgründen kann dazu das Referenzangebot (Firmen- oder „Jedermann“-Ticket) mit 96 Prozent seines Preises angesetzt werden (R 8.1 Abs. 2 Satz 3 LStR).

Beispielrechnung:

Preis für ein JahresTicket Jedermann mit monatlicher Aborate	180,83 EUR
Preis für ein FirmenTicket mit monatlicher Aborate (ohne Arbeitgeberzuschuss)	171,79 EUR
Preis für das „JobTicket BW“ mit monatlicher Aborate (mit und wegen des Arbeitsgeberzuschusses)	162,75 EUR

Der Preisvorteil des JahresTickets Jedermann gegenüber dem FirmenTicket von (180,83 EUR abzüglich 171,79 EUR =) 9,04 EUR stellt keinen Sachbezug dar.

Der Preisvorteil, den der Verkehrsverbund bzw. das -unternehmen zusätzlich auf das „JobTicket BW“ gewährt, wenn ein Arbeitgeberzuschuss in festgelegter Höhe gezahlt wird, stellt - ebenso wie der Arbeitgeberzuschuss selbst - einen Sachbezug dar.

Der Sachbezug ermittelt sich dann wie folgt:

96 % vom „üblichen Endpreis am Abgabeort“ (= Preis für FirmenTicket ohne Arbeitgeberzuschuss), d.h. 171,79 EUR x 96 % =	164,92 EUR
./ Endpreis des „JobTickets BW“	<u>162,75 EUR</u>
Geldwerter Vorteil aus dem zusätzlichen Rabatt	2,17 EUR
+ Arbeitgeberzuschuss („zweckgebundener Barzuschuss“)	<u>25,00 EUR</u>
Geldwerter Vorteil aus dem „JobTicket BW“ (Sachbezug) monatlich	27,17 EUR

4. Besteuerung des geldwerten Vorteils

Der grundsätzlich steuerpflichtige geldwerte Vorteil aus dem Sachbezug (Arbeitgeberzuschuss und zusätzlicher Rabatt des Verkehrsverbunds bzw. -unternehmens) bleibt nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG steuerfrei, wenn er – ggf. zusammen mit anderen geldwerten Vorteilen – monatlich 44 EUR nicht überschreitet. Diese 44 EUR sind als „Freigrenze“ ausgestaltet. Alle geldwerten Vorteile, die in der Summe 44 EUR nicht

überschreiten, bleiben im Ergebnis steuerfrei. Addieren sich die geldwerten Vorteile jedoch zu 44,01 EUR pro Monat oder mehr, werden sie in *vollem* Umfang steuerpflichtig, also nicht nur in Höhe des Betrags, der 44 EUR überschreitet.

Was könnten andere geldwerte Vorteile sein, die neben dem zweckgebundenen Zuschuss zum „JobTicket BW“ als Sachbezüge auf die Freigrenze von monatlich 44 EUR anzurechnen sind? In Betracht kommen z.B. verbilligte oder unentgeltliche Eintrittskarten, Bücher- und Sachgutscheine - auch wenn diese im Rahmen eines innerbetrieblichen Vorschlagswesens ausgelobt werden - oder steuerpflichtige Sachleistungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Auch im Anwendungsbereich des nach der Einführung des neuen Tarifrechts der Länder im Jahre 2006 fortgeltenden Tarifvertrages über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte sowie in den Fällen der Überlassung von sog. Werkmietwohnungen kann es in Einzelfällen, insbesondere aufgrund einer nur teilweise anzurechnenden Wohnfläche, noch zur Erfassung eines weiteren geldwerten Vorteils kommen.

5. Sozialversicherungspflicht

Wenn der zweckgebundene Zuschuss zum „JobTicket BW“ unterhalb der Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG bleibt und nicht versteuert werden muss, stellt er auch kein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsentgelt dar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV).

6. Zusatzversorgungspflicht

Der Zuschuss zum „JobTicket BW“ ist in jedem Fall kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

7. Zeitpunkt des Entstehens des geldwerten Vorteils und Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbünde bzw. -unternehmen

Um die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils nach § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG in Anspruch nehmen zu können, kommt es in Verbindung mit der *Höhe* des Betrags des geldwerten Vorteils maßgeblich darauf an, wann dieser Vorteil entsteht, d.h. in welchem *Zeitpunkt* der Sachbezug der oder dem Landesbeschäftigten zufließt. Die Freigrenze ist nur anwendbar, wenn bei einem Jobticket, das für einen längeren Zeitraum gilt, bei monatlicher Zahlungsweise die Fahrtberechtigung monatlich entsteht oder Monatsmarken monatlich überlassen werden (R 8.1 Abs. 3 Satz 5 LStR).

Anders ausgedrückt: Entsteht bei einem Jobticket im Jahresabonnement die Fahrtberechtigung mit Zahlung des ersten monatlichen Teilbetrags für das gesamte Jahr, dann dürfte regelmäßig die Freigrenze überschritten werden und die Arbeitgeberzuschüsse für die zwölf Monate werden in voller Höhe steuerpflichtig. Hat der Verkehrsverbund bzw. das -unternehmen in seinen Geschäfts- oder Beförderungsbedingungen indes festgeschrieben, dass auch bei Jobtickets im Jahresabonnement die Fahrtberechtigung mit der Zahlung des monatlichen Teilbetrags für diesen Monat jeweils neu entsteht, so dürfte die Freigrenze – wie in der Beispielrechnung oben – in der Regel deutlich unterschritten werden.

Beispiele:

„Bei der jährlichen Zahlungsweise des FirmenTicket-Jahresabos wird der jeweils gültige Preis des FirmenTickets zum 1. Gültigkeitstag abgebucht. Bei der monatlichen Zahlungsweise des FirmenTicket-Jahresabos erfolgt die Abbuchung in 12 Monatsraten jeweils zum Monatsersten im Voraus. *Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung jeweils für den Zahlungsmonat erworben.*“

Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (Hrsg.), *Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise 2017*, Stuttgart, 30. April 2017, Anhang 6 Firmen-Ticket-Abo-Bedingungen

„Das Job-Ticket wird für ein Jahr oder länger ausgestellt. Der beim Job-Ticket I zu zahlende Grundbeitrag sowie der Ticketpreis (Job-Ticket I und II) sind monatlich im Voraus zu zahlen. *Die Fahrtberechtigung wird durch die monatliche Zahlung von Grundbeitrag (Job-Ticket I) und Ticketpreis jeweils für den Zahlungsmonat erworben.*“

Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (Hrsg.), *Tarifbestimmungen, Beförderungsbedingungen Tarif 1/2017*, Mannheim, Ziffer 8.7.4.1. der Tarifbestimmungen

8. Bescheinigungspflicht des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den steuerfreien Sachbezug gesondert aufzuzeichnen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 LStDV) und in der Lohnsteuermitteilung auszuweisen (§ 41b Abs. 1 Nr. 6 EStG).

Damit die Bezüge zahlende Stelle dieser Verpflichtung nachkommen kann, muss sie die Höhe des geldwerten Vorteils aus dem Sachbezug berechnen. Um den geldwerten Vorteil berechnen zu können, benötigt sie den Preis für das „JobTicket BW“ und den Preis für das Referenzprodukt (Firmen- oder „Jedermann-Ticket“). Diese Preise müssen vom Verkehrsverbund bzw. -unternehmen ermittelt und vom Landesbeschäftigten oder Verkehrsverbund bzw. -unternehmen der Bezüge zahlenden Stelle bei Antragstellung mitgeteilt werden (siehe Ziffer 2).

9. Zweckgebundener Zuschuss zum „JobTicket BW“ und Werbungskosten

Zwar können die Landesbeschäftigten ihre Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und sog. „erster Tätigkeitsstätte“, also Dienstort, als Werbungskosten steuermindernd geltend machen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG). Von diesen Fahrtkosten/Werbungskosten sind aber die infolge § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG steuerfreien Sachbezüge abzuziehen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 5 EStG). Der steuerfreie geldwerte Vorteil aus dem zweckgebundenen Zuschuss des Landes Baden-Württemberg zum „JobTicket BW“ und aus dem damit ausgelösten zusätzlichen Rabatt des Verkehrsverbunds bzw. -unternehmens auf das „JobTicket BW“ kann nicht als Fahrtkosten/Werbungskosten steuermindernd geltend gemacht werden.

Stand: Oktober 2017

Ministerium für Verkehr
Baden-Württemberg
Referat 14 Mobilitätsmanagement und Recht

Ministerium für Finanzen
Baden-Württemberg
Referat 17 Organisation
Referat 32 Einkommensteuer und Nebengesetze

Verwendete Abkürzungen:

EStG = Einkommensteuergesetz
LBesGBW = Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg
LBV = Landesamt für Besoldung und Versorgung
LStDV = Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR = Lohnsteuerrichtlinien
SvEV = Sozialversicherungsentgeltverordnung